

## Merkblatt zur Vergnügungssteuer für Wettbüros ab 01.01.2019

Die Vergnügungssteuer wird in Ostfildern ab 01.01.2019 nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Ostfildern vom 12.12.2018 erhoben (Stadtrundschau vom 20.12.2018).

### Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegt das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

### Anmeldung

Die vergnügungssteuerpflichtige Tätigkeit ist ab dem 01.01.2019 innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme bzw. Einstellung des Betriebs bzw. der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Anzugeben sind Name und Anschrift des Betreibers, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Name und Anschrift der oder des Wettveranstalter/s, insbesondere sind im Rahmen der Anmeldung Nachweise über die Art der Wettangebote sowie der Wettveranstalter vorzulegen; Änderungen des Geschäftsbetriebs, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung des Wettveranstalters).

### Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten beträgt **3 % des Brutto-Wetteinsatzes**. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der **Betreiber des Wettbüros**, sowie der Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten wie oben beschrieben stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

### Steuererklärungen

Der Steuerschuldner hat der Stadt auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck die Summe der für die Wetten aufgewendeten Beträge zu erklären. Die Erklärung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres** abzugeben und vom Steuerschuldner eigenhändig zu unterschreiben.

### Nachweise zur Steuererklärung

Die angemeldeten Wetteinsätze sind durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Betreiber und dem Wettveranstalter nachzuweisen. Liegen diese noch nicht vor, sind die Wettumsätze durch geeignete Unterlagen wie z.B. Umsatzlisten nachzuweisen und später durch die Einreichung der Abrechnung unverzüglich zu bestätigen.

**Auskünfte** erhalten Sie bei der Stadt Ostfildern Zentrale Dienste/Finanzen, Klosterhof 6, Dachgeschoss, Telefon 0711/3404-458, E-Mail [steuern@ostfildern.de](mailto:steuern@ostfildern.de). Die Meldevordrucke und Steuererklärungsvordrucke können im Internet heruntergeladen werden, siehe [www.ostfildern.de](http://www.ostfildern.de) unter dem Stichwort „Vergnügungssteuer“.